

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 51

DIENSTAG, DEN 2. JULI

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Berichtigung.....	853	Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Ottensen 49 – Änderung.	856
Förderrichtlinie zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshinter- grund.	853	Amtliche Bekanntmachung des Landrates des Krei- ses Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasser- wirtschaft, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg	856
Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51 – Än- derung	856		

BEKANNTMACHUNGEN

Berichtigung

In der Bekanntmachung „Benennung von Verkehrsflächen“ vom 12. Juni 2019 (Amtl. Anz. S. 749) muss unter dem Bezirk Bergedorf für die Benennung Karl-Heinz-Rissmann-Weg zu dem angegebenen Stadtteil Bergedorf, Ortsteil 602, zusätzlich der Stadtteil Billwerder, Ortsteil 611, angefügt werden, da der Westteil des Weges im Stadtteil Billwerder liegt.

Hamburg, den 25. Juni 2019

Die Behörde für Kultur und Medien
– Staatsarchiv –

Amtl. Anz. S. 853

Förderrichtlinie zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund

Ausgangslage

Grundlage für die Förderung ist das Hamburger Integrationskonzept „Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt“ von September 2017. Das Integrationskonzept ist eine Fortentwicklung des Integrationskonzepts aus dem Jahr 2013 und entspricht dem sich im Laufe der Jahre veränderten Verständnis von Integration.

Integration ist zu verstehen als die Möglichkeit der chancengerechten und uneingeschränkten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Es geht um die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft. Hierzu gehören auch die verstärkte Einbindung und Vernetzung von Migrantenorganisationen und die interkulturelle Öffnung in allen Lebensbereichen.

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) unterstützt Maßnahmen zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund auf den inhaltlichen Grundlagen der o. g. Bürgerschaftsdrucksachen. Die Förderrichtlinie wendet sich in erster Linie an Migranten-selbstorganisationen (MSO) und ihre Kooperationspartner, um ihnen zu ermöglichen, sich aktiv an der Realisierung der Ziele des Hamburger Integrationskonzeptes zur Förderung der chancengerechten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund zu beteiligen. Sie verfolgt damit folgende Förderziele und Zwecksetzungen:

1.1 Förderziele

- a) die Handlungspotentiale der Migrantinnen und Migranten in ihren Communities zu stärken,

- b) den Aufbau und die Professionalisierung von MSO zu unterstützen,
- c) die Vernetzung der MSO untereinander sowie mit den Regeleinrichtungen der Stadt zu fördern,
- d) den Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund zu stärken, indem Möglichkeiten zur Begegnung und Zusammenarbeit in allen gesellschaftlichen Belangen geschaffen werden,
- e) gefördert werden diese Prozesse auf gesamtstädtischer Ebene.

1.2 Zuwendungszweck

Die vorgenannten Ziele konkretisieren sich durch nachfolgende Zwecke:

1.2.1 Die Durchführung eines Projektes „Empowerment von Migrantinnen-/Migrantenselbstorganisationen (MSO)“ als Anlaufstelle für die MSO.

Aufgaben der Anlaufstelle sind:

- a) fachliche Beratung und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für MSO und die mit ihnen kooperierenden Einrichtungen anzubieten,
- b) MSO zur Zusammenarbeit mit etablierten Vereinen/Organisationen und Regeleinrichtungen anzuregen und Kooperationen/Tandembildungen zwischen ihnen zu vermitteln und zu begleiten. Hierzu sind jeweils verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen den Tandempartnern abzuschließen.
Dabei kann auch die Anlaufstelle selbst als Tandempartner fungieren.
- c) die Organisationsentwicklung der MSO fördern, indem bei der Verwaltung ihrer Vereine, z. B. durch Bereitstellung von Infrastruktur und/oder von geeigneten temporären Arbeitsplatzmöglichkeiten unterstützt wird,
- d) Verknüpfungen mit anderen Förderprogrammen für MSO herzustellen (z. B. Bundesprogramme, ESF-Förderungen etc.) sowie ggf. ergänzende Mikroprojektförderung z. B. für Veranstaltungen, soweit vorrangige Finanzierungsmittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen, bzw. die für Einzelprojekte notwendigen Aufwendungen nicht vollständig über diese Fördermittel abgedeckt werden,
- e) Beratung von MSO für sonstige Projektvorhaben (Veranstaltungen/Mikroprojektförderung) im Sinne der Zielsetzung gemäß Ziffer 1.1 und Vorprüfung von Förderanträgen für die BASFI.

1.2.2 Weitere Zuwendungszwecke außerhalb der Anlaufstelle sind:

Maßnahmen im Sinne der unter 1.1 genannten Ziele, die der interkulturellen Öffnung dienen und die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am öffentlichen Leben fördern.

Dies beinhaltet:

die Förderung von Projekten sonstiger Träger, die keine MSO sind.

2. Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können Träger/Einrichtungen/Vereine sein, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Sitz oder einen Tätigkeitsschwerpunkt haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein

Vorhaben ist begonnen, wenn entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Der Sozialdatenschutz ist in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Förderung ist nachrangig zu anderen Bundes- und Landesförderprogrammen. Die Maßnahmen dürfen nicht zu den Aufgaben der Regeldienste gehören.

Weitere beantragte und bewilligte Fördermittel von Dritter Seite sind bei Antragstellung anzugeben. Ergänzungen zu bestehenden Förderungen sind im Ausnahmefall möglich.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zur Projektförderung gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

4.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Gefördert werden die unter 1.2 genannten Zwecke, insbesondere werden jedoch Anträge von MSO berücksichtigt, die mit etablierten Einrichtungen, wie dem Flüchtlingszentrum, den Integrationszentren für Zugewanderte und anderen Institutionen im Rahmen sogenannter Tandemprojekte miteinander kooperieren und zusammenarbeiten. Auch andere interessierte Träger können gefördert werden, sofern sie mit geeigneten Maßnahmen die Förderziele dieser Förderrichtlinie verfolgen.

Gefördert werden:

- a) eine Anlaufstelle gemäß Ziffer 1.2,
- b) Projekte von MSO oder mit MSO zusammenarbeitenden Organisationen (sogenannte Tandems) mit Zuwendungen in der Regel bis zu 10.000,00 Euro je Zuwendungsempfängenden pro Jahr,
- c) Projekte von sonstigen Trägern und Antragstellenden, die keine MSO sind, mit Zuwendungen in der Regel bis zu 10.000,00 Euro je Zuwendungsempfängenden pro Jahr,
- d) Einzelprojekte/Veranstaltungen mit Zuwendungen in der Regel bis zu 2.500,00 Euro je Zuwendungsempfängenden und Projekt.

Förderungsfähig sind u. a.:

- Mittel für Projektarbeit, z. B. für Organisation und Beratung, Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen,
- Mietkostenzuschüsse,
- sächliche Aufwendungen der Selbstverwaltung der MSO, bzw. der sonstigen Antragstellenden.

Es sind angemessene Eigenmittel von mehr als 5 % der Gesamtkosten in die Finanzierung einzubringen.

Für ehrenamtlichen Arbeitseinsatz können bis zu 250,00 Euro je Zuwendung als Eigeneinsatz gerechnet werden.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsempfängende weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch die BASFI hin.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die aus den im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichten Unterlagen ersichtlichen Daten auf Datenträger zu speichern und zu verarbeiten. Zulässig ist auch eine Auswertung für Zwecke der Statistik und der Prüfung über die Wirksamkeit des Projekts sowie eine Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse in anonymisierter Form.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben Daten der Zuwendung nach § 7 Absatz 1 der Datenschutzordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bürgerschaftsdrucksachen veröffentlicht werden können und dass Zuwendungsdaten auf Grund des Hamburgischen Transparenzgesetzes in elektronischer Form im Informationsregister veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten werden bei der Bezeichnung des Zuwendungszwecks nur genannt, sofern sie nicht aus Datenschutzgründen zu anonymisieren sind. Bürgerschaftsdrucksachen werden auch im Internet veröffentlicht.

Neben diesen Regelungen und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind weitere Regelungen im Rahmen des Zuwendungsbescheides zulässig (siehe dazu auch Ziffer 6.5).

5.2 Erfolgskontrolle

Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen die Auskunft darüber gibt, welche und wie viele Personen, Kontakte, Teilnehmende, Multiplikatoren direkt oder mittelbar mit dieser Maßnahme erreicht werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss der Zuwendungsempfänger in einem Sachbericht entsprechend darüber berichten und dabei auch eine Bewertung im Hinblick auf den erreichten Erfolg der Maßnahme in Bezug auf die Zielsetzungen der Förderrichtlinie vornehmen.

Auf Basis dieser Daten wird zum 30. Juni 2021 eine Erfolgskontrolle des Förderprogramms durchgeführt.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind regelmäßig mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme bei dem zuständigen Zuwendungsreferat der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Alle Projektanträge von MSO für Vorhaben gemäß der Ziffer 1.2.1 Buchstaben d) und e) dieser Richtlinie sind vorab bei der Anlaufstelle einzureichen, um Konzept- und Finanzierungsunterlagen auf ihre Förderfähigkeit durch diese Förderrichtlinie überprüfen zu lassen.

Alle sonstigen Anträge gemäß 1.2.2 sind direkt beim zuständigen Zuwendungsreferat der BASFI zu stellen.

Die Antragsvordrucke sowie alle weiteren notwendigen Unterlagen werden durch das Zuwendungsreferat der Fachbehörde auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

Die Antragsunterlagen können angefordert werden und sind dann vollständig einzureichen bei der

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Arbeit und Integration, ESF-Verwaltungsbehörde, – Projekt- und Zuwendungssteuerung, AI 43 –, Hamburger Straße 47, 22083 Hamburg.

6.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Über Ausnahmen von der Förderrichtlinie bei der Bewilligung eingegangener Anträge entscheidet die Abteilungsleitung – Projekt- und Zuwendungssteuerung AI 4 –.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung, auf Abforderung der Zuwendungsempfänger, durch die Bewilligungsbehörde ausbezahlt.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Er enthält im Einzelnen:

- das Formular für den Nachweis der zweckentsprechenden und ordnungsgemäßen Mittelverwendung mit dem zahlenmäßigen Nachweis,
- eine aussagefähige Auflistung aller Einnahmen und Ausgabenpositionen der Maßnahme, einschließlich aller Ausgabebelege im Original,
- einen Sachbericht, in dem insbesondere darauf einzugehen ist, welche der unter 1.1 aufgeführten Förderziele mit welchen Zuwendungszwecken gemäß 1.2 erreicht wurden.

Im Sachbericht ist an geeigneten Beispielen auf gelingende und erfolgreiche Aspekte ebenso einzugehen wie auf eventuellen Schwierigkeiten und Hindernisse. Es ist zu berichten, welche Bevölkerungsgruppen erreicht wurden. Dabei ist nach Möglichkeit die Anzahl der erreichten Personen anzugeben bzw. zu schätzen.

Die Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme ist nachgewiesen, wenn mindestens einer der unter 1.2 genannten Zuwendungszwecke erfüllt wird.

Weitere Anforderungen können im Zuwendungsbescheid festgelegt werden.

Auf Anforderung der BASFI berichtet der Zuwendungsempfänger auch während des Projektzeitraums.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung oder auf die Fortsetzung einer bereits geförderten Maßnahme wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 31. Dezember 2020. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel möglich.

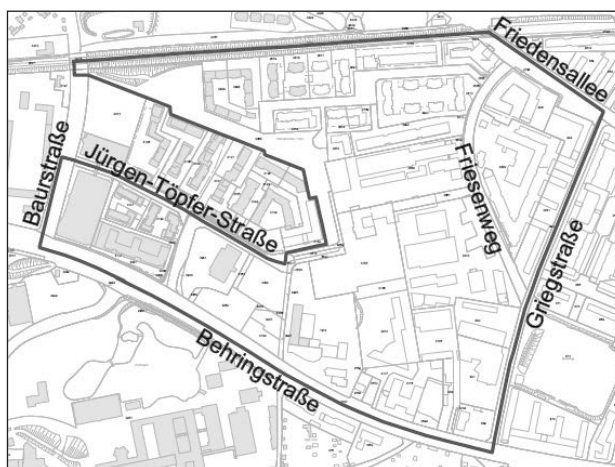
Hamburg, den 21. Juni 2019

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration** Amtl. Anz. S. 853

Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51 – Änderung

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51 vom 9. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 212) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 11/18).

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Baurstraße – Jürgen-Töpfer-Straße – Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3134, Nordgrenzen der Flurstücke 3128, 3127, 3109, 3108, 3106 und 3072 der Gemarkung Othmarschen – Baurstraße – über die Flurstücke 2475, 2959 und 3388 der Gemarkung Othmarschen – Friedensallee – Griegstraße – Behringstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 219).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Spielhallen, Wettbüros, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, in den südlichen Kerngebieten des Geltungsbereiches (zwischen Jürgen-Töpfer-Straße und Behringstraße) ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, einem Verdrängungsprozess der vorhandenen Einzelhandelsbetriebe entgegen zu wirken und die Wohnfunktion in diesem Gebiet und seinem Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Othmarschen 19/Ottensen 51 – Änderung (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

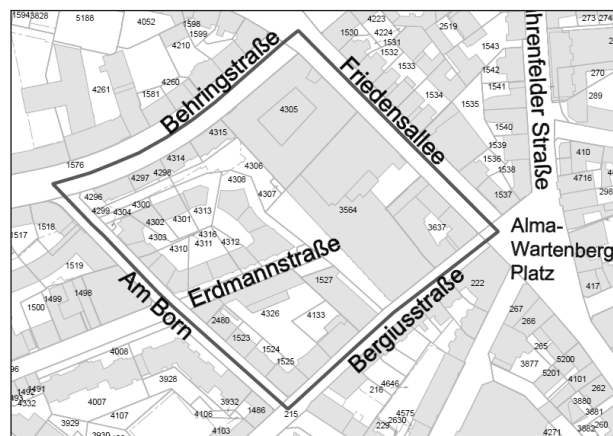
Hamburg, den 3. Juni 2019

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 856

Aufstellungsbeschluss für die Textplanänderung zum Bebauungsplan Ottensen 49 – Änderung

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635) den Bebauungsplan Ottensen 49 vom 16. September 1997 (HmbGVBl. S. 477) zu ändern (Aufstellungsbeschluss A 06/18).

Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft wie folgt: Am Born – Behringstraße – Friedensallee – Bergiusstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 213).



Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen Wettbüros sowie Bordelle und bordellartige Betriebe im Kerngebiet des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss dieser Nutzungen soll die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen werden, den vorhandenen zentralen Versorgungsbereich zu stärken, einem wirtschaftlichen Verdrängungsprozess der vorhandenen Ladengeschäfte und Gewerbebetriebe entgegen zu wirken sowie die Wohnnutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst wie auch im näheren Umfeld zu schützen.

Der Bebauungsplan Ottensen 49 – Änderung (Textplan) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 3. Juni 2019

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 856

Amtliche Bekanntmachung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

Die Kernkraftwerk Krümmel GmbH & Co. OHG, Geesthacht, beantragt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 9, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10, 119 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) für die Entnahme von Wasser aus der Elbe sowie die Einleitung von Abwässern in die Elbe während der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerkes in Geesthacht-Krümmel.

Erlaubnisantrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Gewässerbenutzung ergeben, liegen in der Zeit vom

15.07.2019 bis 14.08.2019

zur Einsicht beim

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt,
Foyer, Wentorfer Straße 38a, 21029 Hamburg,
Mo, Die, Do, Fr: 8-12 Uhr, Do: 14-16 Uhr,
aus.

Ebenso können sie digital unter den Amtlichen Bekanntmachungen des Kreises Herzogtum Lauenburg unter www.kreis-rz.de heruntergeladen werden.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Wentorfer Straße 38a, 21029 Hamburg, oder beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
2. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 140 Abs. 4 Satz 6 Verwaltungsgesetz Schleswig-Holstein beim Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Wentorfer Straße 38a, 21029 Hamburg, oder beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Wasserwirtschaft, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg, innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
3. bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann,
4. die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
6. nach Ablauf der Frist eingehende Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden,
7. nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte,
8. wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können.

Ratzeburg, den 14. Juni 2019

**Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg,
Fachdienst Wasserwirtschaft
Im Auftrag
Heino Kock**

Amtl. Anz. S. 856

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind folgende Kehrbezirke zum 1. September 2019 mit jeweils einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich HH-Wandsbek: **KB HH Nr. 507**
KB HH Nr. 518

Diese Ausschreibung mit der Nummer **DK I 331/19** endet am 12. Juli 2019 um 10.00 Uhr. Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf

[http://www.hamburg.de/bauleistungen/
5796074/bauleistungen/](http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/)

Hamburg, den 20. Juni 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 547

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

Lieferung von Gefangenentransportfahrzeugen für die Polizei Hamburg

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,
Mexikoring 33, 22297 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Offenes Verfahren (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von 5-7 Gefangenentransportfahrzeugen für die Polizei Hamburg.

Ort der Leistungserbringung: 22297 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Entfällt

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?
subProjectId=EGauvkFyl5M%253d](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=EGauvkFyl5M%253d)

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 24. Juli 2019, 11.00 Uhr, Bindefrist: 30. September 2019.

11) Entfällt

12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Befähigung zur Berufsausübung

- Erklärung zum Eintrag in ein Handelsregister/ Gewereregister

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- Erklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit
- Referenzen

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

- Eigenerklärung zur Eignung
- Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes
- Erklärung zur Verschwiegenheit
- Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmen
- Falls zutreffend: Verzeichnis Nachunternehmerleistungen
- Falls zutreffend: Erklärung zur Bietergemeinschaft
- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer (nur auf gesonderter Anforderung der Vergabestelle notwendig)

Darüber hinaus einzureichende Erklärungen/Unterlagen/Nachweise

- Erklärung Firmenangaben
- Liste autorisierter Vertragswerkstätten
- Skizzen, technische Beschreibungen etc.

- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 19. Juni 2019

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

548

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 009-19 LG**

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung
nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Blitzschutz Reparatur

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 189.000,- Euro/Jahr
für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 15 Firmen) mit einer Abrufhöhe von max. 10.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit: 1. November 2019 bis 31. Oktober 2020

Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
16. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 17. Juni 2019

Die Finanzbehörde

549

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

Durchführung der Gebietsentwicklung auf Grundlage des Integrierten Entwicklungskonzeptes im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-Serrahn

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Finanzbehörde Hamburg

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

- 2) Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]

- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind

Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen

- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Der ausgeschriebene Auftrag umfasst die Durchführung der Gebietsentwicklung entsprechend der gültigen Vorgaben der Städtebauförderung des Bundes und des Landes während der Laufzeit des Fördergebiets auf Grundlage des Integrierten Entwicklungskonzeptes im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-Serrahn

Ort der Leistungserbringung: 21029 Hamburg

- 6) Entfällt

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.

- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Der Vertragsbeginn wird voraussichtlich der 1. Februar 2020 sein und kann sich je nach Verlauf des Verfahrens noch verschieben.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=qW6E%252fMgVfvU%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 22. Juli 2019, 10.00 Uhr.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 21. Juni 2019

Die Finanzbehörde

550

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 166-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Klassengebäude und Sporthalle,
Umbau der Fachraumhalle,
Ebelingplatz 9 in 20537 Hamburg

Bauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 121.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. August 2019 bis Oktober 2019

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

16. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 24. Juni 2019

Die Finanzbehörde

551

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 171-19 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abriss und Neubau Klassengebäude
mit Sporthalle und Mensa,
Bundesstraße 94 in 20144 Hamburg

Bauftrag: Tischler Fensterband und Tür

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 24.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

ca. September 2019 bis Oktober 2019

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

16. Juli 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 24. Juni 2019

Die Finanzbehörde

552

hsh finanzfonds AöR

Lagebericht zum Jahresabschluss per 31. Dezember 2018

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Die hsh finanzfonds ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Sitz in Hamburg, die durch Staatsvertrag vom 03.04.2009 und 05.04.2009, geändert am 08.12.2015 und 09.12.2015, zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg am 22.04.2009 errichtet wurde. Für ihren Betrieb gilt, soweit im Staatsvertrag nicht anders bestimmt, das hamburgische Landesrecht. Träger der Anstalt sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Jeder der Träger hält einen Anteil von 50% am Vermögen der Anstalt. Aufgabe der Anstalt ist eine Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG durch die Träger zur Unterstützung der HSH Nordbank AG bei der Erfüllung der dieser obliegenden Eigenkapitalanforderungen. Die Anstalt wird zur Erfüllung dieser Aufgabe ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; diese sind insbesondere:

1. der Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG und die Verfügung über erworbene Anteile,
2. die Übernahme von Garantien bis zu einer Garantiesumme in Höhe von 10 Mrd. €,
3. die Aufnahme von Krediten für den Erwerb von Aktien der HSH Nordbank AG nach Nummer 1 bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3 Mrd. €,
4. für den Beginn der Aufnahme der Geschäftstätigkeit die Aufnahme der dafür erforderlichen weiteren Kredite in Höhe von bis zu 1 Mio. €,
5. im Fall der Inanspruchnahme aus Garantien nach Nummer 2 die Aufnahme von weiteren Krediten in Höhe von bis zu hundert vom Hundert des maximalen Garantiebetrags nach Nummer 2. Die Ermächtigung umfasst die Aufnahme von Krediten für etwaige Zins- und Tilgungszahlungen für die von der Anstalt aufgenommenen Kredite sowie für die laufende Geschäftstätigkeit der Anstalt. Dem Kreditrahmen wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger Dritten gegenüber unbeschränkt als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger eine Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt nicht erlangen können (Gewährträgerhaftung). Im Innenverhältnis haften die Träger entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Vermögen der Anstalt. Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast). Eine Gewinnerzielungsabsicht für die hsh finanzfonds AöR besteht nicht. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Organe der Anstalt sind die Anstaltsträgerversammlung und die Geschäftsführung. Die Anstaltsträgerversammlung setzt sich aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Freien und Hansestadt Hamburg und zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes Schleswig-Holstein zusammen.

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Anstaltsträgerversammlung bestellt. Die Geschäftsführung trägt gemeinschaftlich die Verantwortung. Sämtliche Entscheidungen der Geschäftsführung können nur einstimmig getroffen werden. Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt durch die Anstaltsträgerversammlung. Gemäß der Sat-

zung der hsh finanzfonds AöR übt die Anstalt ihr Stimmrecht in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen von Beteiligungsgesellschaften einheitlich durch die Geschäftsführung gemäß der Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus. Die hsh finanzfonds AöR übt das Einbeziehungswahlrecht nach § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB dergestalt aus, dass kein Konzernabschluss aufgestellt wird.

Um die Anstalt effizient aufzustellen, wurden an die Förderbanken der Länder, die Investitionsbank Schleswig-Holstein und die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Tätigkeiten wie Rechnungswesen, Verwaltung, Personal, IT und Revision ausgelagert. Darüber hinaus wurden externe Dienstleister z. B. als Treuhänder im Zusammenhang mit der Verwaltung der Garantie beauftragt.

Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der hsh finanzfonds AöR wurde auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Über die hsh finanzfonds AöR haben die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein der HSH Nordbank AG eine kapitalentlastende Garantie gewährt (Zweitverlustgarantie), mit der Zahlungsausfälle in einem definierten Portfolio abgesichert werden. Erstverluste bis zu einer Höhe von 3,2 Mrd. € aus diesem Portfolio waren von der HSH Nordbank AG selbst zu tragen.

Der Garantierahmen von Hamburg und Schleswig-Holstein wurde nach einer Rückführung im Jahr 2011 angesichts veränderter Rahmenbedingungen im Jahr 2013 wieder von 7 Mrd. € auf den ursprünglichen Rahmen von 10 Mrd. € erhöht. Die Maßnahme wurde von der EU-Kommission zunächst vorläufig und im Jahr 2016 abschließend genehmigt. Diese beruht auf Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission. Hiermit wurde eine wesentliche Entlastung der Bank von Altlasten und Garantiegebühren möglich. Des Weiteren wurde von der Kommission die Privatisierung der HSH Nordbank AG innerhalb einer Zwei-Jahres-Frist vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission verpflichteten sich die öffentlich-rechtlichen Anteilseigner unter anderem, die HSH Nordbank AG bis zum 28. Februar 2018 im Wege eines offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahrens zu privatisieren. Um die Voraussetzungen für den Verkauf der HSH Nordbank AG zu schaffen, wurde eine Holdingstruktur errichtet. Die hsh finanzfonds AöR hat die HSH Beteiligungs Management in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 71.682 € am 20. Mai 2016 gegründet. Ihr Geschäftszweck besteht insbesondere in dem Erwerb, dem Halten und der Verwaltung der Beteiligung an der HSH Nordbank AG. In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2016 wurden die Erhöhung des Stammkapitals der HSH Beteiligungs Management GmbH auf 100.000 € sowie der Beitritt des Landes Schleswig-Holstein, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der HVF Hamburgischer

Versorgungsfonds AöR sowie des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein beschlossen. Nachfolgend haben die Gesellschafter der HSH Beteiligungs Management GmbH sämtliche von ihnen gehaltenen Aktien an der HSH Nordbank AG im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage auf die HSH Beteiligungs Management GmbH übertragen. Durch die Bündelung von insgesamt 94,9% der Anteile an der HSH Nordbank AG in der HSH Beteiligungs Management GmbH wurden die operativen Voraussetzungen für die Privatisierung geschaffen. Nach dem erfolgten Verkauf der HSH Nordbank AG, hat die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH ihre Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 6,681% am 21. Dezember 2018 an die Freie und Hansestadt Hamburg verkauft. Die Anteilsquote der hsh finanzfonds AöR an der HSH Beteiligungs Management GmbH beträgt zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr unverändert 71,68%.

Die Ländereigner Hamburg und Schleswig-Holstein sowie der Minderheitseigentümer Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein haben ihre mittelbar über die HSH Beteiligungs Management GmbH an der HSH Nordbank AG gehaltenen Anteile in Höhe von 94,9% am 28. Februar 2018 vollständig an mehrere Investoren verkauft (Signing). Die Käufer sind voneinander unabhängige Fonds der Cerberus European Investments LLC, J.C. Flowers & Co. LLC, Golden-Tree Asset Management L.P., Centaurus Capital LP sowie die BAWAG P.S.K. AG. Mit dem Verkauf der HSH Nordbank AG wurde fristgerecht die zentrale Auflage aus der formellen Entscheidung vom 2. Mai 2016 aus dem EU-Beihilfeverfahren zur damaligen Wiedererhöhung der von den Ländereignern gewährten Zweitverlustgarantie erfüllt und damit die Grundlage für die erste erfolgreiche Privatisierung einer Landesbank in Deutschland geschaffen.

Der Vollzug des Anteilskaufvertrags (Closing) stand unter dem Vorbehalt diverser Bedingungen, insbesondere parlamentarischer Zustimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein, der Rentabilitätsprüfung der künftigen Bank durch die Europäische Kommission, der Zustimmung der Bankenaufsicht (EZB, BaFin und CSSF in Luxemburg), der Genehmigung durch die jeweils zuständigen Kartell- bzw. Wettbewerbsbehörden und der Bestätigung der erfolgreichen Verlängerung der uneingeschränkten Mitgliedschaft der HSH Nordbank AG im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (SFG) für drei weitere Jahre nach dem Closing, mindestens bis Ende des Jahres 2021.

Am 26. November 2018 genehmigte die EU-Kommission den Verkauf und schloss das anhängige Beihilfeverfahren ab. Nach Erfüllung der letzten Vollzugsbedingung mit Closing des Anteilskaufvertrags am 28. November 2018 wurden sämtliche Anteile der HSH Beteiligungs Management GmbH an der HSH Nordbank AG an die o. g. Gruppe von Erwerbern veräußert und das Privatisierungsverfahren der HSH Nordbank AG abgeschlossen.

Weitere Informationen zu der formellen Entscheidung finden sich im Kapitel 2 (Geschäftsverlauf – Entwicklungen und Ereignisse) sowie im Kapitel 3.4 (Ausblick auf die Geschäftstätigkeit).

2. Geschäftsverlauf – Entwicklungen und Ereignisse

Der Geschäftsverlauf der hsh finanzfonds AöR wurde in 2018 durch die Begleitung des Privatisierungsprozesses der HSH Nordbank AG sowie durch die finale

Inanspruchnahme aus der Garantie geprägt. Nachdem die Erstverlusttranche im Jahr 2016 komplett aufgebraucht worden war und erstmals Inanspruchnahmen aus der Garantie in Höhe von insgesamt rd. 2.268 Mio. € erfolgt waren, wurde die Garantie im Jahr 2017 mit rd. 1.848 Mio. € belastet, so dass zum Ende des Jahres die Zweitverlustgarantie mit 4.116 Mio. € in Anspruch genommen war. 2018 kam es aufgrund der im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag geschlossenen Aufhebungsvereinbarung nach Abschluss der Privatisierung (Closing am 28. November 2018) am 30. November 2018 zu einer finalen Ausgleichszahlung und damit zur Beendigung der Garantie.

Durch den Aufhebungsvertrag wurde das Schuldverhältnis aus der Garantie einvernehmlich beendet, und es wurden die weiteren Modalitäten geregelt, die im Zusammenhang mit der Beendigung stehen. Zum Ausgleich für die Aufhebung erfolgte eine Ausgleichszahlung, die dem Wert entsprechen sollte, von dem anzunehmen war, dass er bei vertragsgemäßer Abrechnung der Garantie auch angefallen wäre. Die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmt sich nach einem Prüfverfahren, welches in dem Aufhebungsvertrag festgelegt wurde. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den Fällen, die bis zum Stichtag 28.02.2018 eingereicht wurden und für die eine Ermittlung des Verlustbetrages nach den Kriterien des bisherigen Garantievertrages erfolgte, sowie den sonstigen Fällen, bei denen der Verlustbetrag mithilfe unterschiedlicher Verfahren von dritten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ermittelt wurde.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der vereinbarten Prüfverfahren wurde der Betrag der Ausgleichszahlung bestimmt. Die Prüfungen auf Basis der vereinbarten Prüfverfahren wurden mit der Hilfe des Abschlussprüfers der HSH Nordbank AG und den Treuhändern der hsh finanzfonds AöR zwischen März und Juni 2018 durchgeführt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Referenzengagements unter der Garantie jeweils nur einmal abgerechnet wurden.

Mit dem Abrechnungsbericht der hsh finanzfonds AöR vom 15. Juni 2018 wurden die Prüfergebnisse unter Vorbehalten zusammengefasst. Auf dieser Basis wurde festgestellt, dass bei einem Fortlauf der Garantie Verluste zu erwarten wären, die in Summe mit bereits abgerechneten Verlusten den Garantiehöchstbetrag der Zweitverlusttranche in Höhe von 10 Mrd. € übersteigen. Auf dieser Basis wurde die Ausgleichszahlung festgelegt. Als Differenz aus den bereits geleisteten Inanspruchnahmen aus der Garantie und der Vollauslastung der Garantie in Höhe von 10 Mrd. € ergab sich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 5.711.277.897,80 €. Die hsh finanzfonds AöR hat die Ausgleichszahlung in der im Abrechnungsbericht festgestellten Höhe gemäß Aufhebungsvereinbarung am 30. November 2018 an die HSH Nordbank AG geleistet. Hiermit wurde die Garantie am 30. November 2018 vorzeitig beendet.

Zur beihilferechtlichen Abgeltung der mit einer beschleunigten Endabrechnung verbundenen monetären Vorteile, im Vergleich zu einer nicht vorzeitigen Beendigung der Garantie, hat die HSH Nordbank AG eine Kompensation in Höhe von 100 Mio. € an die hsh finanzfonds AöR geleistet.

Vor dem Hintergrund der erfolgten Beendigung der Garantie erhielt die hsh finanzfonds AöR für das Geschäftsjahr 2018 Grundprämienzahlungen von der HSH Nordbank AG für die ersten beiden Quartale. Für die Inanspruchnahme aus der Garantie zum zweiten

Quartal 2018 und für die Ausgleichszahlung im November 2018 wurden die Länder Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg zu gleichen Teilen aus ihrer Rückbürgschaft in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Länder durch die Rückgarantie zur Garantie finanzierte dabei den Großteil der Ausgleichszahlung. Zusätzlich stand der hsh finanzfonds AöR als Finanzierung ein Gesellschafterdarlehen der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von rund 1 Mrd. € zur Refinanzierung der Ausgleichszahlung zur Verfügung, welches diese aus der Veräußerung ihrer HSH-Nordbank-AG-Anteile erlöste.

3. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage wird von gezahlten und gestundeten Garantieprämien inklusive aufgelaufener Stundungszinsen, Zinsaufwendungen sowie von der Beendigung der Garantie und der Inanspruchnahme der Rückgaranten geprägt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 97,0 Mio. € soll in die Gewinnrücklagen eingestellt werden und ist zur Deckung von betrieblichen Kosten bis zur kompletten Tilgung der Kapitalmarktverbindlichkeiten bis zum Jahr 2025 vorgesehen.

3.1 Ertragslage

Die Ertragslage der hsh finanzfonds AöR wurde im Geschäftsjahr 2018 durch den Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung der Garantie geprägt. Dem zahlungswirksamen Aufwand für die Inanspruchnahmen aus der Garantie stehen Forderungen aus der Rückgarantie gegenüber, so dass sich dieser Effekt ergebnisneutral auswirkt.

Durch die auf Basis der Aufhebungsvereinbarung erfolgte Ausgleichszahlung und vorzeitige Beendigung der Garantie wurden 2018 Garantieprämien nur für die ersten beiden Quartale vereinnahmt, sodass sich die Erträge aus Garantieprovisionen gegenüber dem Vorjahr spürbar reduziert haben. Des Weiteren wurde die Ertragslage durch die Kompensation der HSH Nordbank AG in Höhe von 100 Mio. € positiv beeinflusst.

Darüber hinaus sind die sonstigen Zinsen und Erträge aus verbundenen Unternehmen geringer als im Vorjahr, da aufgrund der Beendigung der Garantie für 2018 keine Zusatzprämie angefallen ist. Im Vorjahr betrug diese 1.302 Mio. €. Die Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH erhöhen sich aufgrund von Stundungszinsen für die ausstehende Zusatzprämie aus dem Jahr 2017 sowie durch Garantieprämien und Stundungszinsen auf diese Ansprüche.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen durch die Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 291,6 Mio. € (Vorjahr 552,1 Mio. €) bestimmt. Diese wurden notwendig, da sich der Forderungsbestand gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH durch Grundprämien und Stundungszinsen erhöhte, wobei die Werthaltigkeit dieser Forderungen aufgrund fehlender künftiger Einnahmen bei der HSH Beteiligungs Management GmbH nur eingeschränkt gegeben ist.

Daneben prägen Treuhänderkosten von 10,0 Mio. € (Vj. 18,8 Mio. €) und Beratungskosten von 14,5 Mio. € (Vj. 12,3 Mio. €) die sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die Treuhänderkosten reduzierten sich aufgrund des Prüfverfahrens im Zusammenhang mit der Beendigung der Garantie. Die im Vergleich zum Vorjahr gestiegenen Beraterkosten ergeben sich aus dem

erfolgreichen Abschluss des Privatisierungsverfahrens und der Beendigung der Garantie. Die Personalaufwendungen bewegten sich mit 0,90 Mio. € (Vj. 0,96 Mio. €) durch sukzessive Reduktion im Personalstand leicht unter dem Vorjahresniveau.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Refinanzierungen sind leicht gestiegen auf 42,7 Mio. € (Vj. 40,0 Mio. €).

Der Jahresüberschuss in Höhe von 97,0 Mio. € wird nach Beschlussfassung durch die Anstaltsträgerversammlung vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt.

3.2 Vermögenslage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2018 beträgt 5.776,6 Mio. € (Vj. 4.732,1 Mio. €). Auf der Aktivseite ist die Vermögenslage per 31. Dezember 2018 von Forderungen aus der Rückgarantie gegenüber den Ländern Schleswig-Holstein sowie Freie und Hansestadt Hamburg, Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH aus Garantieprämien, dem auf einen Erinnerungswert abgeschriebenen Anteilswert an der HSH Beteiligungs Management GmbH sowie Bankguthaben geprägt. Das Umlaufvermögen hat sich aufgrund des Rückgarantiemechanismus und durch die Kompensation der HSH Nordbank AG für die vorzeitige Beendigung der Garantie um insgesamt rund 1.000 Mio. € auf 5.768 Mio. € erhöht.

Auf der Passivseite überwiegen für die Inanspruchnahme aus der Garantie sowie für deren Beendigung aufgenommene Refinanzierungsmittel. Die Refinanzierung erfolgte über Fremdkapital im Wesentlichen in Form von Anleihen und Schuttscheindarlehen und setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	31.12.2017
Anleihen	4.079,7 Mio. €	3.754,3 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	92,0 Mio. €	127,2 Mio. €
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.176,9 Mio. €	519,3 Mio. €
Sonstige Verbindlichkeiten	325,0 Mio. €	326,6 Mio. €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 97,0 Mio. € führt zu einem Eigenkapital in gleicher Höhe.

3.3 Finanzlage

Als Anstalt öffentlichen Rechts verfügt die hsh finanzfonds über Gewährträgerhaftung und Anstaltslast der Träger. Darüber hinaus ist die Finanz- und Vermögenslage der hsh finanzfonds AöR durch die Finanzierung der Eigenkapitalbeteiligung an der HSH Nordbank AG in der Höhe von ursprünglich 3.000,0 Mio. € und die Inanspruchnahmen aus der Garantie geprägt. Die Refinanzierung wurde im Wesentlichen am Geld- und Kapitalmarkt durchgeführt.

Hinsichtlich der Liquiditätslage werden die laufenden Zahlungen so disponiert, dass auf dem laufenden Konto bei der Deutschen Bundesbank eine tägliche freie Liquidität von mindestens 1,0 Mio. € vorgehalten wird.

Die durch Garantieprovisionen vereinnahmte Liquidität wurde im Geschäftsjahr 2018 neben den operativen Kosten der hsh finanzfonds AöR vorrangig für Inanspruchnahmen aus der Garantie verwendet.

Zur Darstellung der Finanzlage verweisen wir auch auf die Kapitalflussrechnung (Anlage 3).

Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt -1.192,5 Mio. € (-1.854,9 Mio. €) und ist im Wesentlichen auf die Erhöhung der Forderungen aus der Rückgarantie zurückzuführen.

Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit beträgt 1.276,9 Mio. € (Vj. 1.825,0 Mio. €) und beinhaltet hauptsächlich Ein- und Auszahlungen in Verbindung mit begebenen Anleihen (325 Mio. €) und Schuldscheinen (1.176,9 Mio. €) zur Refinanzierung der Inanspruchnahme aus und Beendigung der Garantie.

Der Finanzmittelfonds (Bankguthaben) am Ende der Periode beträgt 6,4 Mio. € (Vj. 22,1 Mio. €).

3.4 Ausblick auf die Geschäftstätigkeit

Die wirtschaftliche Situation der hsh finanzfonds AöR wird nach der erfolgreichen Privatisierung der HSH Nordbank AG und Beendigung der Garantie von der Bedienung und planmäßigen Rückführung der ausstehenden Verbindlichkeiten bis zum Jahre 2025 und dem Halten der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH bestimmt werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung der HSH Beteiligungs Management GmbH ist nach erfolgreicher Privatisierung der HSH Nordbank AG durch laufende Kosten und auflaufende Stundungszinsen auf bestehende Prämienvverbindlichkeiten gegenüber der hsh finanzfonds AöR bestimmt, sodass im Ergebnis der Wert der HSH Beteiligungs Management GmbH unter Berücksichtigung der ihr gestundeten Prämien nur zu einem Erinnerungswert fortzuführen ist. Zur Durchführung der vertraglichen Vereinbarungen und Sicherung der wechselseitigen Ansprüche aus dem Anteilskaufvertrag soll die HSH Beteiligungs Management GmbH als Vertragspartnerin mindestens für eine Dauer von drei Jahren fortbestehen.

Die Trägerländer haben sich darauf verständigt, dass die hsh finanzfonds AöR bis mindestens 2025 fortbestehen soll, um eine geordnete Abwicklung der zur Refinanzierung von Auszahlungen unter der Garantie begebenen Finanzierungsinstrumente zu ermöglichen. Da das operative Geschäft der hsh finanzfonds AöR weitgehend entfällt, wird der Betrieb und die Personalausstattung redimensioniert.

Die Tilgung der auslaufenden Anleiheverbindlichkeiten der hsh finanzfonds AöR soll künftig jeweils hälftig durch die beiden Trägerländer übernommen werden. Die laufenden Kosten für Zinsen, Verwaltungs- und Personalaufwand sollen aus den vorhandenen Eigenmitteln bedient werden.

4. Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Als kapitalmarktorientiertes Unternehmen verfügt die hsh finanzfonds AöR über ein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Die umfangreiche schriftlich fixierte Ordnung wird permanent aktualisiert. Bei allen Ausprägungen der Systeme wurde dem Zweck der hsh finanzfonds AöR besondere Rechnung getragen und ein für den Geschäftsumfang notwendiges Instrumentarium geschaffen. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes hat die hsh finanzfonds AöR das Vier-Augen-Prinzip in allen entscheidenden Prozessen implementiert.

Das Rechnungswesen, die Verwaltung, das Personalwesen sowie die IT der hsh finanzfonds AöR sind an die Hamburgische Investitions- und Förderbank und die

Revision an die Investitionsbank Schleswig-Holstein ausgelagert. Für die Durchführung des Rechnungswesens wird die Standardsoftware SAP genutzt. Die Tätigkeiten der Revision werden mit einem Prüfungsplan festgelegt. In diesem Zusammenhang erfolgt die turnusgemäße Prüfung risikorelevanter Prozesse.

Die Geschäftsführung erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und mit ihm eine mittelfristige Wirtschaftsplanung; beides wird der Anstaltsträgerversammlung vorgelegt. Die Planung enthält eine Erfolgs- und Finanzierungsvorschau und umfasst zusätzlich zu dem Planjahr mindestens die drei folgenden Geschäftsjahre.

Vierteljährlich berichtet die Geschäftsführung der Anstaltsträgerversammlung über die Ertragslage und die bis zum Quartalsstichtag erzielte wirtschaftliche Entwicklung der Anstalt. Sollte sich abzeichnen, dass die Erträge der Anstalt zur Deckung der Aufwendungen nicht ausreichen, ist unverzüglich die Anstaltsträgerversammlung zu unterrichten. Sollten zur Finanzierung Haushaltsmittel der Trägerländer notwendig werden, sind hierüber die Anstaltsträgerversammlung sowie die Aufsichtsbehörde so rechtzeitig zu informieren, dass eine zeitgerechte Bereitstellung der Mittel möglich ist.

5. Risikobericht

Das Gesamtrisikoprofil der hsh finanzfonds AöR ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es sich um eine Anstalt handelt, die allein zum Zwecke der Kapitalunterstützung der HSH Nordbank AG gegründet wurde (§ 4 Abs. 1 Staatsvertrag). Die wesentlichen Aktivitäten der hsh finanzfonds AöR bestehen im Halten von Gesellschafteranteilen an der HSH Beteiligungs Management GmbH und der aus dem ursprünglichen Erwerb der Aktien an der HSH Nordbank AG verbundenen Refinanzierung, der Übernahme von Garantien, deren Verwaltung und, für die Inanspruchnahme aus der Garantie, der Aufnahme weiterer Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung.

Risiken entstehen insbesondere aus der Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH und deren Einfluss auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung der hsh finanzfonds AöR. Die hsh finanzfonds AöR verfügt über eine Gewährträgerhaftung sowie Anstaltslast seitens der Länder und ist insolvenzunfähig. Diese Sicherheitsmechanismen führen im Ergebnis dazu, dass für die hsh finanzfonds AöR keine bestandsgefährdenden Risiken vorliegen.

Aus der Geschäftstätigkeit der hsh finanzfonds AöR resultieren Fristentransformationsrisiken, die im Rahmen der Aktiv-Passiv-Steuerung z.B. durch Zinssicherungsgeschäfte limitiert werden. Das Zinsänderungsrisiko wird laufend überwacht und dokumentiert. Die Überwachung und das Reporting erfolgen durch das Controlling.

Die hsh finanzfonds AöR übt ihr Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen der HSH Beteiligungs Management GmbH gemäß Weisung durch die Anstaltsträgerversammlung aus.

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Individualsoftware	0,00		0
II. Sachanlagen			
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.445,22		5
III. Finanzanlagen			
Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00		0
		3.446,22	5
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.176.900.000,00		1.214.892
2. Forderungen gegen Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	4.584.209.543,69		3.484.210
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,0		21
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten	6.426.064,70		22.047
		5.767.535.608,39	4.721.170
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.051.557,11	10.953
Summe der Aktiva		5.776.590.611,72	4.732.128

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2018

PASSIVA

Vorjahr

	EUR	EUR	EUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. Verlustvortrag		0,0		-473.332
II. Jahresüberschuss		97.048.347,55		473.332
		0,00		
			97.048.347,55	0
B. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen			103.717,00	293
C. Verbindlichkeiten				
1. Anleihen		4.079.679.080,10		3.754.344
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		92.019.116,70		127.244
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.176.901.009,39		519.317
4. Sonstige Verbindlichkeiten		325.024.458,47		326.636
			5.673.623.664,66	4.727.541
D. Rechnungsabgrenzungsposten			5.814.882,51	4.294
Summe der Passiva			5.776.590.611,72	4.732.128
Eventualverbindlichkeiten				
Garantieverpflichtungen			0,0	5.883.462

Gewinn- und Verlust-Rechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

		Vorjahr	
	EUR	EUR	TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge		5.886.168.825,18	1.215.755
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	779.666,32		823
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	116.228,24		132
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.797,21		6
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.200.367.508,74		2.431.944
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,0 (Vj. 1.848.045 TEUR)			
		6.201.265.200,51	2.432.906
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	454.811.200,90		1.730.527
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 289.195.155,86 (Vj. 1.708.438 TEUR)			
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		0
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	42.666.478,02		40.044
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 2.753,77 (Vj. 1,5 TEUR)			
		412.144.722,88	1.690.483
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		97.048.347,55	473.332
9. Jahresüberschuss		97.048.347,55	473.332

Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2018

	2018	2017
	EUR	EUR
1. Jahresüberschuss	97.048.347,55	473.331.809,76
2. + Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.797,21	6.484,96
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-189.189,78	123.842,78
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	295.037.582,64	539.804.186,76
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen und sonstige Aktiva	-1.353.602.423,65	-2.778.276.268,76
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten und sonstige Passiva	-330.817.688,37	-89.843.533,61
7. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	0,00	0,00
8. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-1.292.521.574,40	-1.854.853.478,11
9. – Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen und Sachanlagevermögen	0,00	10.384,88
10. – Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
11. – Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0,00	0,00
12. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	-10.384,88
13. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und aus der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	1.311.900.000,00	2.475.000.000,00
14. – Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	35.000.000,00	650.000.000,00
15. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	1.276.900.000,00	1.825.000.000,00
16. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestands (Summe 8.+12.+15.)	-15.621.574,40	-29.863.862,99
17. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	22.047.639,10	51.911.502,09
18. = Finanzmittel am Ende der Periode	6.426.064,70	22.047.639,10

Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2018

	Gewinnrücklagen in EUR	Verlustvortrag in EUR	Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss in EUR	Summe Eigenkapital in EUR
Eigenkapital zum 01.01.2017	0,00	-823.256.418,08	349.924.608,32	-473.331.809,76
Ergebnisverwendung 2016	0,00	349.924.608,32	-349.924.608,32	0,00
Jahresüberschuss 2017	0,00	0,00	473.331.809,76	473.331.809,76
Eigenkapital zum 31.12.2017	0,00	-473.331.809,76	473.331.809,76	0,0
Eigenkapital zum 01.01.2018	0,00	-473.331.809,76	473.331.809,76	0,0
Ergebnisverwendung 2017	0,00	473.331.809,76	-473.331.809,76	0,00
Jahresüberschuss 2018	0,00	0,00	97.048.347,55	97.048.347,55
Eigenkapital zum 31.12.2018	0,00	0,0	97.048.347,55	97.048.347,55

hsh finanzfonds AöR Anhang zum Jahresabschluss 2018

April 2019

Allgemeine Angaben

Träger der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) sind die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Schleswig-Holstein. Jeder der Träger hält einen Anteil von 50% am Vermögen der Anstalt.

Die hsh finanzfonds AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 120327 eingetragen.

Der Jahresabschluss der hsh finanzfonds AöR wird im Bundesanzeiger sowie im Amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Die hsh finanzfonds AöR wendet die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex in der jeweils geltenden Fassung an. Die hsh finanzfonds AöR gibt zum Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Entsprechenserklärung nach dem Hamburger Corporate Governance Kodex ab. Zusätzlich wird auch eine Entsprechenserklärung nach dem Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein abgegeben. Die Erklärungen sind über die Homepage der hsh finanzfonds AöR einsehbar.

Angaben zur Bilanzierung

Die Bilanzierung wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) vorgenommen.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 03.04.2009 und 05.04.2009 (in Kraft getreten am 22.04.2009) sind die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Anstalt ist als eine kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d HGB zu qualifizieren, dementsprechend wurde der Jahresabschluss gemäß § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitert. Die Formblätter für die Bilanz und die Gewinn- und Verlust-Rechnung in der allgemeinen Fassung gemäß § 266 HGB wurden gemäß § 265 Abs. 5 im Hinblick auf die Aufgabenstellung der Anstalt angepasst, um die Klarheit der Darstellung zu verbessern.

Zwischen der hsh finanzfonds AöR und der HSH Beteiligungs Management GmbH besteht gemäß § 290 Abs. 2 Nr. 1 HGB ein Mutter-Tochter-Verhältnis. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB eröffnet jedoch aufgrund der Weisungsgebundenheit der hsh finanzfonds AöR ein Konsolidierungswahlrecht,

das derart genutzt wird, dass auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet wird.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen (§ 252 HGB), nach der Zugangs- und Folgebewertung (§ 253 HGB) sowie der Bildung von Bewertungseinheiten (§ 253 HGB).

Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden mit den Anschaffungskosten oder im Falle einer dauerhaften Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, wobei sich der beizulegende Wert grundsätzlich aus dem Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen zukünftigen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner ergibt.

AKTIVA

1. Entwicklung des Anlagevermögens

	Immaterielle Vermögens- gegenstände in T€	Sachanlage- vermögen in T€
Anschaffungskosten 01.01.2018	122,5	46,0
• Zugänge	0,0	0,0
• Abgänge	0,0	0,0
• Abschreibungen kumuliert	122,5	42,6
Restbuchwert 31.12.2018	0,0	3,4
Anschaffungskosten kumuliert	122,5	46,0
Abschreibungen des Geschäftsjahres	0,0	1,8

Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die sonstigen Rückstellungen tragen allen erkennbaren Risiken Rechnung und wurden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bemessen.

Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Bruttowert bilanziert. Die Umsatzsteuerpflicht ist hierbei von materiell untergeordneter Bedeutung.

Angaben und Erläuterungen zu Einzelpositionen der Bilanz

Die nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Bilanz erfolgen entsprechend der Reihenfolge der Ausweispositionen.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind 2018 nicht zu verzeichnen.

Entwicklung des Finanzanlagevermögens

	in €
	31.12.2018
HSH Beteiligungs Management GmbH	
Anschaffungskosten 01.01.2018	71.682,0
• Zugänge	0,0
• Abgänge	0,0
• Abschreibungen kumuliert	71.681,0
Restbuchwert 31.12.2018	1,0
Anschaffungskosten kumuliert	71.682,0
Abschreibungen des Geschäftsjahres	0,0

Unter der Position Finanzanlagen werden die Anteile der hsh finanzfonds AöR an der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 1 € ausgewiesen. Diese entsprechen zum 31.12.2018 einer Anteilsquote von 71,68 %.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016 gründete die hsh finanzfonds AöR am 20. Mai 2016 die HSH Beteiligungs Management GmbH im Wege der Bargründung mit einem Stammkapital von 71.682 €.

In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2016 wurden die Erhöhung des Stammkapitals der HSH Beteiligungs Management GmbH auf 100.000 € sowie der Beitritt des Landes Schleswig-Holsteins, der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, der HVF Hamburgischer Versorgungsfonds AöR sowie des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein beschlossen. Nachfolgend haben die Gesellschafter der HSH Beteiligungs Management GmbH sämtliche von ihnen gehal-

tenen Aktien an der HSH Nordbank AG im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage auf die HSH Beteiligungs Management GmbH übertragen. Nach dem erfolgten Verkauf der HSH Nordbank AG, hat die HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH ihre Anteile an der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 6,681 % am 21. Dezember 2018 an die Freie und Hansestadt Hamburg verkauft. Die Anteilsquote der hsh finanzfonds AöR an der HSH Beteiligungs Management GmbH beträgt zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr unverändert 71,68 %.

Nach Erfüllung der Vollzugsbedingung wurden mit Closing des am 28.02.2018 geschlossenen Anteilskaufvertrags am 28. November 2018 sämtliche Anteile der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von 94,9 % an der HSH Nordbank AG an die Erwerber (Cerberus European Investments LLC, J.C. Flowers & Co. LLC, GoldenTree Asset Management L.P., Centaurus Capital LP sowie die BAWAG P.S.K. AG) veräußert und das Privatisierungsverfahren der HSH Nordbank AG abgeschlossen. Hierfür erhielt sie einen Kaufpreis von rd. 1.000 Mio. €.

In die Bewertung der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH wurden die Einbringung der Anteile und die bilanziellen Auswirkungen der anteiligen Schuldübernahme von Garantieprämien einbezogen. Im Ergebnis führte dieses dazu, dass die Prämienverpflichtungen der HSH Beteiligungs Management GmbH ihre Vermögenswerte überkompensieren, sodass zum 31.12.2018 die Bilanzierung der Beteiligung an der HSH Beteiligungs Management GmbH mit dem Erinnerungswert fortgeführt wird.

2. Umlaufvermögen

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 1.176.900,0 T€ (Vj. 1.214.891,8 T€) bestehen aus Forderungen aus Garantieprämienverpflichtungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH.

Vor dem Hintergrund des Verkaufserlöses in Höhe von rd. 1.000 Mio. € verfügt die HSH Beteiligungs Management GmbH insgesamt über rd. 1.177 Mio. € zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten. Rd. 613 Mio. € Forderung aus der Grundprämie sind als voll werthaltig anzusehen. Für die zusätzliche Prämie sind rd. 564 Mio. € der Forderung als werthaltig anzusehen, sodass

weitere 292 Mio. € (Vj. 552 Mio. €) wertberichtigt wurden.

Die Garantieprämienverpflichtungen der HSH Nordbank AG wurden vollständig zahlungswirksam erbracht, sodass im Geschäftsjahr 2018 keine Forderungen gegenüber der HSH Nordbank AG ausgewiesen werden (Vj. 34.972,0 T€).

Im Zuge der Umsetzung der EU-Auflagen wurde am 29. Juni 2016 eine Schuldübernahmevereinbarung zwischen der hsh finanzfonds AöR, der HSH Beteiligungs Management GmbH und der HSH Nordbank AG getroffen, um die HSH Nordbank AG von Prämienverpflichtungen zu entlasten. Bestandteil der Schuldübernahmevereinbarung ist ein qualifizierter Rangrücktritt der hsh finanzfonds AöR sowie eine Stundungsvereinbarung mit der HSH Beteiligungs Management GmbH über die übernommenen Prämienverpflichtungen. Entsprechend der EU-Auflage beträgt der Stundungszins für das Geschäftsjahr 2018 10 %.

Die Forderungen von insgesamt 4.584.209,5 T€ (Vj. 3.484.209,5 T€) gegen Organisationen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, setzen sich aus Forderungen aus der Rückgarantie gegenüber Schleswig-Holstein in Höhe von 2.242.104,7 T€ (Vj. 1.742.104,8 T€) und gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von 2.242.104,7 T€ (Vj. 1.742.104,7 T€) sowie eine Geldanlage in Höhe von 100.000,0 T€ zusammen.

Außerdem werden sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 0,0 T€ (Vj. 21,0 T€) und auf Konten gehaltene Mittel in Höhe von 6.426,1 T€ (Vj. 22.047,6 T€) ausgewiesen.

3. Rechnungsabgrenzungsposten Aktiv

Diese Position weist das anteilige Disagio aus sechs begebenen Anleihen in Höhe von 8.970,3 T€ (Vj. 10.821,0 T€) sowie sonstige Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 81,2 T€ (Vj. 131,9 T€) aus.

PASSIVA

4. Eigenkapital

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von 97,0 Mio. € führt zu einem Eigenkapital in gleicher Höhe und soll nach Beschlussfassung durch die Anstaltsträgerversammlung vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden gebildet für

	31.12.2018 in T€	31.12.2017 in T€
• Kosten in Zusammenhang mit dem Jahresabschluss	101,5	95,8
• Beratungs- und Unterstützungsleistungen	0,0	138,5
• Ausstehende Gehaltszahlungen	1,2	58,6
• Sonstige	1,0	0,0

6. Verbindlichkeiten

Der Staatsvertrag zur Errichtung der hsh finanzfonds AöR zwischen den Ländern Hamburg und Schleswig-

Holstein sichert sämtliche Verbindlichkeiten durch die Gewährträgerhaftung der Länder..

Verbindlichkeiten aus Anleihen	31.12.2018	31.12.2017
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	504.679,1	4.344,2
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	2.075.000,0	1.500.000,0
• mehr als fünf Jahren	1.500.000,0	2.250.000,0
gegenüber Kreditinstituten	31.12.2018	31.12.2017
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	92.019,1	27.244,1
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,0	100.000,0
• mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2018	31.12.2017
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	9.901,1	519.317,3
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	1.167.000,0	0,0
• mehr als fünf Jahren	0,0	0,0
Sonstige	31.12.2018	31.12.2017
mit einer Restlaufzeit von	in T€	in T€
• bis zu einem Jahr	325.024,5	26.635,8
• mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren	0,0	300.000,0
• mehr als fünf Jahren	0,0	0,0

Für die Finanzierung der Ausgleichszahlung zur Beendigung der Garantie stand neben den Mitteln der Trägerländer in Höhe von 4.883.462,0 T€ zusätzlich ein Gesellschafterdarlehen der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von rund 1.000.000 T€ zur Verfügung. Diese Mittel erlöste die HSH Beteiligungs Management GmbH aus der Veräußerung ihrer HSH-Nordbank-AG-Anteile

7. Rechnungsabgrenzungsposten Passiv

Diese Position weist das Agio aus einer begebenen Anleihe in Höhe von 3.041,2 T€ (Vj. 4.238,6 T€) und drei Schuldscheindarlehen in Höhe von 2.773,7 T€ (Vj. 55,3 T€) aus.

8. Eventualverbindlichkeiten

Die Eventualverbindlichkeiten resultierten in der Vergangenheit vollständig aus der Garantieübernahme gegenüber der HSH Nordbank AG. Nach Beendigung der Garantie zum 30.11.2018 wird der Nominalbetrag der Garantie zum 31.12.2018 als Eventualverbindlichkeit (Garantieverbindlichkeiten) in Höhe von 0,0 T€ (Vj. 5.883.462,0 T€) ausgewiesen.

Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlust-Rechnung

1. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge von insgesamt 5.886.168,8 T€ (Vj. 1.215.754,6 T€) setzen sich zum größten Teil aus den Erträgen aus der Rückgarantie in Höhe von 5.883.462,0 T€ (Vj. 1.215.716,1 T€) zusammen.

2. Personalaufwand

Der Personalaufwand betrug 2018 insgesamt 895,9 T€ (Vj. 955,1 T€) und untergliedert sich in Gehaltszahlun-

gen in Höhe von 779,7 T€ (Vj. 822,7 T€) und Sozialabgaben von insgesamt 116,2 T€ (Vj. 132,4 T€).

3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen betrugen 1,8 T€ (Vj. 6,5 T€).

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Aufwendungen von insgesamt 6.200.367,5 T€ (Vj. 2.431.944,2 T€) werden insbesondere durch die Aufwendungen aus der Inanspruchnahme der Garantie in Höhe von 5.883.462,0 T€ (Vj. 1.848.044,6 T€), die Beratungskosten von 14.470,0 T€ (Vj. 12.271,7 T€), die Kosten für Dienstleistungen der Treuhänder von 10.045,9 T€ (Vj. 18.880,2 T€) und die Einzelwertberichtigung auf die Forderung gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 291.615,2 T€ (Vj. 552.107,2 T€) bestimmt.

5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Größter Posten sind neben den Provisionserträgen von insgesamt 201.111,1 T€ (Vj. 406.330,9 T€) Stundungszinsen in Höhe von 151.891,3 T€ (Vj. 20.253,4 T€) sowie die Kompensation gemäß Aufhebungsvereinbarung in Höhe von 100.000,0 T€ (Vj. 0,0 T€). Die Höhe dieser von der HSH Beteiligungs Management GmbH sowie der HSH Nordbank AG zu tragenden Garantiegebühren wird durch die im Garantievertrag sowie im Schuldübernahmevertrag festgelegten Regelungen bestimmt.

6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Es werden Zinsaufwendungen in Höhe von 42.666,5 T€ (Vj. 40.044,2 T€) ausgewiesen, davon entfallen

17.570,8 T€ (Vj. 17.569,5 T€) auf Zinsaufwendungen aus Schulscheindarlehen und 15.509,6 T€ (Vj. 15.397,1 T€) auf Zinsaufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten.

7. Jahresüberschuss

Der im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete Jahresüberschuss von 97.048,3 T€ (Vj. 473.331,8 T€) soll nach Beschlussfassung durch die Anstaltsträgerversammlung vollständig in die Gewinnrücklagen eingestellt werden.

SONSTIGE ANGABEN

1. Abschlussprüferhonorar

Für das abgelaufene Geschäftsjahr wurden Honorarzahlen von insgesamt 42,0 T€ (Vj. 42,0 T€) ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen aufwandswirksam erfasst.

2. Zinssicherung

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken wurde eine Bewertungseinheit gebildet. Das Grundgeschäft wird durch die im Juni 2014 emittierte Anleihe mit einem Nominalvolumen von 500 Mio. € abgebildet. Als Sicherungsinstrumente sind fünf Zinsderivate abgeschlossen worden. Die gegenläufigen Zahlungsströme von Grund- und Sicherungsgeschäften gleichen sich im Sicherungszeitraum bis zur Fälligkeit der Anleihe im Juni 2019 voraussichtlich aus, da zum Zugangszeitpunkt des Grundgeschäfts dieses gegen das Zinsänderungsrisiko in voller Höhe und über die gesamte Laufzeit abgesichert wurde (perfekter Micro-Hedge).

Zum 31.12.2018 war die Bewertungseinheit zu 100 % effektiv. Die Zinssicherungsgeschäfte wurden als Bewertungseinheit abgebildet und sind somit ergebnisneutral.

Zur Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung wird die hypothetische Derivatmethode verwendet.

3. Anzahl der Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Die hsh finanzfonds AöR beschäftigte im Jahresdurchschnitt 8,0 Mitarbeiterkapazitäten (Vj. 8,4 Mitarbeiterkapazitäten).

4. Organe und Ausschüsse

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhielten im abgelaufenen Geschäftsjahr Bezüge von je 54 T€, insgesamt 108,0 T€ (Vj. 108,0 T€). Diese Vergütung ist erfolgsunabhängig. Es wurden weder erfolgsabhängige Anteile noch solche mit langfristiger Anreizwirkung gezahlt. Zahlungen an die Mitglieder der Anstaltsträgerversammlung erfolgten 2018 nicht. Vorschüsse und/oder Kredite sind an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Anstaltsträgerversammlung nicht gewährt worden.

5. Nahestehende Personen und Unternehmen

Der Garantierahmen von Hamburg und Schleswig-Holstein wurde nach einer Rückführung im Jahr 2011 angesichts veränderter Rahmenbedingungen im Jahr 2013 wieder von 7 Mrd. € auf den ursprünglichen Rahmen von 10 Mrd. € erhöht. Die Maßnahme wurde von der EU-Kommission zunächst vorläufig und im Jahr 2016 abschließend genehmigt. Diese beruht auf Zusagen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der EU-Kommission. Hiermit wurde eine wesentliche Entlastung der Bank von Altlasten und Garantiegebühren möglich. Des Weiteren wurde von der Kommission die Privatisierung der HSH Nordbank AG innerhalb einer Zwei-Jahres-Frist vorgesehen.

Im Zuge der Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission verpflichteten sich die öffentlich-rechtlichen Anteilseigner unter anderem, die HSH Nordbank AG bis zum 28. Februar 2018 im Wege eines offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verfahrens zu privatisieren.

Ein weiterer zentraler Punkt der Verständigung mit der EU-Kommission betraf die Struktur der Garantiegebühren. Vor diesem Hintergrund wurde am 29. Juni 2016 eine Schuldübernahmevereinbarung mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zwischen der hsh finanzfonds AöR, der HSH Beteiligungs Management GmbH und der HSH Nordbank AG getroffen, um die HSH Nordbank AG von Prämienverpflichtungen zu entlasten. Hier ist vereinbart, dass die HSH Beteiligungs Management GmbH mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2016 die folgenden Prämienverbindlichkeiten der HSH Nordbank AG mit schuldbefreiender Wirkung von ihr übernimmt:

- Grundprämie in Höhe von 1,80 % p.a. auf den insgesamt ausstehenden Gesamt-Höchstbetrag der Garantie und 2,20 % p.a. auf den bereits in Anspruch genommenen Teil der Garantie.
- 3,85 % p.a. bezogen auf den letztendlich in Anspruch genommenen Teil der Garantie, einschließlich der Verpflichtung der HSH Nordbank AG unter dem Besserungsschein aus den bisher von der hsh finanzfonds AöR erklärten Forderungsverzichten.

Bei der HSH Nordbank AG verblieb die Verpflichtung zur Zahlung einer Prämie von 2,2 % p.a. auf den jeweils ungezogenen Teil der Garantie. Ein weiterer Bestandteil der Schuldübernahmevereinbarung ist ein qualifizierter Rangrücktritt sowie eine Stundungsvereinbarung zwischen der HSH Beteiligungs Management GmbH und der hsh finanzfonds AöR für die übernommenen Prämienverpflichtungen. Erlöse im Rahmen der Privatisierung sollen von der HSH Beteiligungs Management GmbH zur Tilgung der Prämienverpflichtungen gegenüber der hsh finanzfonds AöR eingesetzt werden.

Die zusätzliche Prämie wurde rückwirkend zum 1. April 2009 berechnet und war längstens zahlbar für die Bemessungszeiträume bis zum 31. Dezember 2019. Sie wurde nur dann fällig, wenn und soweit es zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme aus der Garantie kam, was in der Folge der Abrechnung der Verluste aus der Portfolio-Transaktion zum 30. Juni 2016 erstmalig der Fall war. Des Weiteren bestand eine sogenannte Kapitalschutzklausel, die bewirkte, dass die zusätzliche Prämie nur in der Höhe fällig wurde, dass durch ihre Zahlung die CET-1-Quote der HSH Nordbank AG nicht unter 10 % sank oder eine Quote unter 10 % nicht weiter abgesenkt wurde.

Basierend auf dem Entscheid der EU-Kommission vom 2. Mai 2016 hat die HSH Beteiligungs Management GmbH mit der Schuldübernahmevereinbarung vom 29. Juni 2016 u.a. die zusätzliche Prämie in Höhe von 3,85 % auf den in Anspruch genommenen Teil des Gesamthöchstbetrags der Garantie, einschließlich der Verpflichtungen der HSH Nordbank AG unter bestehenden Besserungsscheinen, übernommen.

Ergänzend zu den bestehenden Anspruchs- und Fälligkeitsvoraussetzungen, die grundsätzlich unverändert weitergalten, entstand darüber hinaus gemäß Schuldübernahmevereinbarung der Anspruch auf die zusätzliche Prämie nur insoweit, wie (i) – bis zur Privatisierung – die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen

Prämie nicht dazu führt, dass die Common-Equity-Quote auf konsolidierter Ebene der HSH Beteiligungs Management GmbH-Konzern-Gruppe den Wert von 10% unterschreitet oder eine bestehende Unterschreitung verstärkt wird, sowie (ii) – für die Zeit nach der Privatisierung – die Verpflichtung auf Zahlung der zusätzlichen Prämie nicht dazu führt, dass die Eigenkapitalquote der HSH Beteiligungs Management GmbH (Verhältnis von Eigenkapital zu Bilanzsumme) den Wert von 10% unterschreitet oder eine bestehende Unterschreitung verstärkt wird.

Diese Voraussetzungen galten auch für ein Neuentstehen derjenigen Ansprüche auf die zusätzliche Prämie, auf die die hsh finanzfonds AöR vor der Schuldübernahme verzichtet hatte (sog. Besserungsscheine). Die Verpflichtungen aus diesen Besserungsscheinen wurden von der HSH Beteiligungs Management GmbH übernommen. Entsprechend der Regelungen zur Laufzeit des Besserungsscheinmechanismus könnten diese Forderungen bis zum 31. Dezember 2034 wieder entstehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der Schuldübernahmeerklärung die Regelungen zur Zusatzprämie vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme der Zweitverlusttranche konkretisiert wurden und die bisherige kontenmäßige Abbildung bei der HSH geändert wurde. Die für das Geschäftsjahr 2017 erstmalig entstandene Zusatzprämie wurde auf die bisherige Laufzeit der Garantie bezogen und führte dementsprechend zu einer vollständigen Vergütung für Perioden, für die in der Vergangenheit unter dem Besserungsscheinmechanismus Verzichte erfolgten.

Zum 31.12.2017 lag die Common-Equity-Quote auf konsolidierter Ebene bei 10%. Daraus und aus der Garantieinanspruchnahme resultierte ein Anspruch auf die zusätzliche Prämie in Höhe von rd. 1.302 Mio. €. Die Aufhebung der Garantie zum 30.11.2018 führte dazu, dass ab dem dritten Quartal 2018 keine Grundprämien mehr zu leisten sind und 2018 keine über die bereits bestehenden Ansprüche auf zusätzliche Prämie hinausgehenden Forderungen, bis auf weitere Stundungszinsen, entstehen können. Als Ausgleich für die frühzeitige Aufhebung der Garantie und somit entgangene Prämieeinnahmen für die hsh finanzfonds AöR hat die HSH Nordbank AG gemäß Aufhebungsvereinbarung vom 28.02.2018 der hsh finanzfonds AöR eine Kompensation in Höhe von 100 Mio. € erbracht.

Vor Bewertung ergaben sich aufgrund der Schuldübernahmevereinbarung Forderungen von der hsh finanzfonds AöR gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von insgesamt rd. 2.021 Mio. €. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Forderungen zum 31.12.2018 wurden davon rd. 1.177 Mio. € als werthaltig angesehen, sodass zusätzlich rd. 292 Mio. € (Vj. rd. 552 Mio. €) wertberichtigt wurden. Im Ergebnis werden Forderungen gegenüber der HSH Beteiligungs Management GmbH in Höhe von insgesamt rd. 1.177 Mio. € ausgewiesen.

Mitglieder der Anstaltsträgersversammlung vom 01.01. bis 31.12.2018

Als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg:

Vorsitzender
Andreas Bolenz
Leitender Regierungsdirektor
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Herr Christian Fischer (ab 01.09.2018)
Oberregierungsrat
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Dr. Rainer Klemmt-Nissen (bis 31.08.2018)
Geschäftsführer
HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens-
und Beteiligungsmanagement mbH

dauerhaft bestellter Vertreter:

Herr Christian Fischer (bis 31.08.2018)
Oberregierungsrat
Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg,
Vermögens- und Beteiligungsmanagement

Als Vertreter des Landes Schleswig-Holstein:

Peter Däuber
Leiter der Stabsstelle HSH
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Agnes Witte
stv. Leiterin der Stabsstelle HSH
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Stellvertreterin von Herrn Däuber
Sabine Uplegger (ab 04.09.2018)
Referentin in der Stabsstelle HSH
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Stellvertreterin von Frau Witte
Jantje-Gesine Schmidt (ab 10.09.2018)
Referentin in der Stabsstelle HSH
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Stellvertreter
Herr Dr. Andreas Krause (bis 04.09.2018)
Oberregierungsrat
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Stellvertreterin
Maria Nußmann (bis 04.09.2018)
Regierungsrätin
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein

Geschäftsleitung

Ralf Sommer, angestellter Geschäftsführer
Dr. Karl-Hermann Witte, angestellter Geschäftsführer

Staatsaufsicht

Freie und Hansestadt Hamburg
Land Schleswig-Holstein

Erklärung

nach § 264 Abs. 2 Satz 3 und § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB

Die gesetzlichen Vertreter der hsh finanzfonds AöR versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der hsh finanzfonds AöR ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der hsh finanzfonds AöR vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der hsh finanzfonds AöR so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird und dass die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der hsh finanzfonds AöR beschrieben sind.

Hamburg, 11. April 2019

Ralf Sommer
Geschäftsführer

Dr. Karl-Hermann Witte
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an die hsh finanzfonds AöR, Hamburg

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der hsh finanzfonds AöR – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018, der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018, der Eigenkapitalrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der hsh finanzfonds AöR für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsdienstleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am

bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht waren folgende Sachverhalte am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

1. Prüfung der Bilanzierung der Rückgarantie (betrifft Forderungen gegenüber Organisation, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Bilanz) sowie das sonstige betriebliche Ergebnis (GuV))

- Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Im Zuge des Verkaufs der Anteile an der HSH Nordbank AG wurde bezüglich der Garantie eine Aufhebungsvereinbarung getroffen, an die sich eine Ausgleichszahlung anschloss, die mit EUR 5.711 Mio. berechnet wurde und von der Finfo am 30. November 2018 erbracht wurde. Die Finanzierung dieser Ausgleichszahlung erfolgte maßgeblich durch Inanspruchnahme der Rückgaranten. Weiterhin bestehen noch Forderungen gegenüber den Rückgaranten aus Inanspruchnahmen der Garantie über EUR 4.484 Mio. (Anteil 78% der Bilanzsumme; darüber hinaus ist das sonstige betriebliche Ergebnis, in dem die Zahlungsströme abgebildet werden, wesentlich). Aufgrund der Ermessensabhängigkeit der Beurteilung, ob Möglichkeiten eines reduzierten Ausweises bestehen, besteht das erhöhte Risiko einer fehlerhaften Bilanzierung.

- Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir die Aufhebungsvereinbarung und die damit verbundenen Zahlungen, Berichte, Beschlüsse, etc. auf den sachgerechten Umgang geprüft, da diese die Grundlage für die Inanspruchnahme bzw. Bilanzierung der Rückgarantie darstellen. Im Anschluss daran wurde die rechnerische Ableitung des gegen die Rückgaranten bzw. Träger geltend gemachten Anspruchs untersucht und nachvollzogen.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Bilanzierung der Forderungen ergeben.

2. Prüfung der Realisation von Garantieprämien (betrifft Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (Bilanz) sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (GuV)) und sonstige betriebliche Aufwendungen (GuV)

- Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt

Die Prämien für die Garantie waren für die Anstalt der Höhe und dem Grunde nach grundsätzlich wesentlich, da die Bereitstellung dieser Garantie der hauptsächliche Geschäftsgegenstand der Anstalt war. In 2018 sind aufgrund der Beendigung der Garantie nur Grundprämien und Stundungszinsen angefallen. Forderungen bestehen in diesem Zusammenhang an die HSH Beteiligungs Management GmbH. Da dieser zur vollständigen Tilgung der Prämienverbindlichkeiten nicht ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, war in 2018 eine Erhöhung der Risikovorsorge um EUR 291,6 Mio. erforderlich. Die vollständige Erfassung sowie die Werthaltigkeit der Ansprüche waren daher im Rahmen unserer Prüfung ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt.

– Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir die Wirksamkeit des relevanten internen Kontrollsystems im Hinblick auf die vollständige Erfassung sowie die grundsätzliche Existenz des Anspruchs beurteilt. Hierzu haben wir die zugrundeliegenden Prozesse erfasst und Kontrollen erfasst und getestet sowie aussagebezogenen Prüfungshandlungen durchgeführt (Diskussion und Verifizierung interner Vermerke).

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen hinsichtlich der Erfassung der Prämien ergeben.

Sonstige Informationen

Die Geschäftsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die von uns erlangten sonstigen Informationen umfassen die Entsprechenserklärungen bezüglich der Einhaltung des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein und dem der Freie und Hansestadt Hamburg.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

**Verantwortung der Geschäftsleitung
und der Anstaltsträgerversammlung
für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Ein-

klang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Geschäftsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Anstaltsträgerversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers
für die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellte deutsche Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Geschäftslei-

tung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Geschäftsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Geschäftsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Geschäftsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Ausschreibung wurde uns mit Datum vom 29. September 2015 der Auftrag zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung für die Geschäftsjahre 2015 bis 2019 erteilt. Eine Bestellung erfolgt jährlich, was für das Geschäftsjahr 2018 mit Beschluss der Anstaltsträgerversammlung am 13. Dezember 2018 erfolgte. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2015 als Abschlussprüfer der hsh finanzfonds AöR tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an die Anstaltsträgerversammlung nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Wir haben im Geschäftsjahr 2018 keine Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht des geprüften Unternehmens angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für das geprüfte Unternehmen bzw. für die von diesem beherrschten Unternehmen erbracht.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Dr. Stefan Fischer.

Frankfurt am Main, den 11. April 2019

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Dr. Stefan Fischer
Wirtschaftsprüfer

Dr. Christopher Zilch
Wirtschaftsprüfer

Bericht der Anstaltsträgerversammlung

Die Anstaltsträgerversammlung hat sich im Berichtsjahr in mehreren Sitzungen in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben über die Geschäftsentwicklung der hsh finanzfonds AöR informiert, die Handlungen der Geschäftsführung überwacht und die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist durch die Baker Tilly GmbH & Co. KG geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Anstaltsträgerversammlung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht genehmigt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Hamburg, 25. April 2019

Der Vorsitzende der Anstaltsträgerversammlung 553